

15.05.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut
(Forstsaat-Durchführungs-VwV)

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 2 (zu Nummer 4.1)

In Anlage 2 (zu Nummer 4.1) sind die Spalten 4, 15 und 17 zu streichen.

Begründung:

Diese neu eingefügten Spalten für die Angabe des Wuchsbezirks, der Gesamtfläche und der Mischbaumarten bringen keine wesentlich neuen und zusätzlichen Informationen. Damit verbunden wäre auch eine rückwirkende Ergänzung der bereits zugelassenen Bestände. Der dafür erforderliche Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwand steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum zusätzlichen Informationsgewinn und ist deshalb durch Streichung der o.g. Spalten vermeidbar.

Ausgeliefert am 15. MAI 1990